

10.5 Bundestag und Bundesverfassungsgericht

Stand: 5.12.2013

In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bestehen unterschiedliche Möglichkeiten einer Beteiligung des Deutschen Bundestages. Neben den Vorgaben des Grundgesetzes (GG) finden sich die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) und in der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (GO-BVerfG). Der Bundestag kann an bestimmten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht als Antragsteller oder Antragsgegner unmittelbar beteiligt sein. Darüber hinaus kann er bestimmten Verfahren beitreten. Mit einem Beitritt erlangt der Bundestag die Stellung eines Verfahrensbeteiligten. Verfahrensbeteiligte können unter anderem Anträge – z.B. auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung – stellen, Akteneinsicht nehmen oder Fragen an Zeugen oder Sachverständige richten. Schließlich kann oder muss das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag vor einer Entscheidung in bestimmten Verfahren Gelegenheit zur Äußerung geben. In der Praxis sind das Organstreitverfahren, die Verfahren der abstrakten und konkreten Normenkontrolle sowie Verfassungsbeschwerden von besonderer Bedeutung für den Bundestag. Auf diese drei Verfahren soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

Das Organstreitverfahren (Registerzeichen BvE) ist ein Verfahren zwischen obersten Bundesorganen über die ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzen. Der Bundestag kann in diesem Verfahren sowohl Antragsgegner als auch Antragsteller sein. Parteifähig sind auch einzelne Abgeordnete sowie mit eigenen Rechten ausgestattete Organeile, wie Fraktionen und Ausschüsse, die eine Verletzung eigener Verfassungsrechtspositionen geltend machen können. Fraktionen können darüber hinaus im Wege der Prozessstandschaft die verfassungsmäßigen Rechte des Gesamtorgans Deutscher Bundestag auch gegen dessen Mehrheit geltend machen. Der Bundestag kann gemäß § 65 BVerfGG einem Organstreitverfahren zwischen anderen obersten Bundesorganen beitreten, soweit die Entscheidung auch für die Abgrenzung seiner Zuständigkeiten von Bedeutung ist. Das Bundesverfassungsgericht stellt in der Entscheidung eines Organstreitverfahrens mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen das Grundgesetz verstößt. Eine solche Feststellungsentscheidung hat jedoch keine unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung.

Die Normenkontrollverfahren dienen der Prüfung einer Rechtsnorm auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere der Vereinbarkeit formeller Gesetze mit dem Grundgesetz. Die abstrakte Normenkontrolle (Registerzeichen BvF) ist ein objektives Verfahren zum Schutz der Verfassung. Der Antrag auf Entscheidung in einem solchen Verfahren muss nicht auf einen „konkreten“ Fall bezogen sein. Bei diesem Verfahren ist der Bundestag als solcher nicht antragsberechtigt. Die Berechtigung, eine abstrakte Normenkontrolle zu initiieren, ist vielmehr als Minderheitsrecht ausgestaltet und steht einem Viertel der Mitglieder des Bundestages zu. Dem Bundestag wird in abstrakten Normenkontrollverfahren gemäß § 77 BVerfGG Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Grund dafür ist, dass die mögliche Nichtigerklärung eines Gesetzes in einem solchen Verfahren einen Eingriff in die Zuständigkeit des parlamentarischen Gesetzgebers bedeutet.

Im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle (Registerzeichen BvL) legt ein Gericht dem Bundesverfassungsgericht ein in einem konkreten Fall, über den es zu entscheiden hat, entscheidungserhebliches Gesetz zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vor, wenn es dieses Gesetz für verfassungswidrig hält. Auch in konkreten Normenkontrollverfahren wird dem Bundestag gemäß §§ 82 Abs. 1, 77 BVerfGG stets die Möglichkeit zur Abgabe einer

Stellungnahme eingeräumt. Darüber hinaus kann der Bundestag einem konkreten Normenkontrollverfahren gemäß § 82 Abs. 2 BVerfGG beitreten.

Stellt das Bundesverfassungsgericht in einem Normenkontrollverfahren fest, dass die überprüfte Norm mit höherrangigem Recht unvereinbar ist, so erklärt es die Norm gemäß §§ 82 Abs. 1, 78 BVerfGG für nichtig. Entscheidungen in Normenkontrollverfahren sind damit unmittelbar rechtsgestaltend; auch ihnen kommt Gesetzeskraft zu.

Eine Verfassungsbeschwerde (Registerzeichen BvR) kann „jedermann“ wegen Verletzungen seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte durch die öffentliche Gewalt, also grundsätzlich auch durch den parlamentarischen Gesetzgeber, erheben. Gemäß §§ 94 Abs. 4, 77 BVerfGG ist dem Bundestag Gelegenheit zur Äußerung zu geben, nach § 94 Abs. 5 BVerfGG kann er dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde auch beitreten. Gibt das Bundesverfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz statt, erklärt es das Gesetz gemäß § 95 Abs. 3 BVerfGG für nichtig.

Verfahrensbeteiligung des Bundestages (Stellungnahme als Antragsgegner, Beigetreter oder äußerungsberechtigtes Verfassungsorgan)

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
12. WP 1990–1994	Antrag von <i>Ingrid Bittner</i> und weiterer 23 Mitglieder der PDS im 11. Deutschen Bundestag sowie <i>Petra Bläss</i> und weiterer Mitglieder der PDS/Linke Liste im 12. Deutschen Bundestag betreffend die Zuerkennung des Fraktionsstatus.	Prof. Dr. <i>Peter Lerche</i>
	<p>Antrag von <i>Thomas Wüppesahl</i>, MdB, festzustellen, dass der Antragsteller durch die Behandlung seiner Abänderungsanträge zur 2. Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik dadurch in seinen Rechten verletzt worden ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seine Abänderungsanträge ... vom 19. und 20. Juni 1990 nicht ... vor der Sitzung verteilt oder während der Sitzung verlesen worden sind, 2. der Antragsteller in der 217. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1990 gehindert worden ist, weitere Abänderungsanträge mündlich zu stellen. 	Dr. <i>Eberhard Baden</i>
	Antrag im Organstreit der PDS gegen den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und den Bundesminister der Finanzen wegen Verletzung von Rechten der Antragstellerin aus Art. 21 und 14 GG durch Übernahme und Handhabung der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt IV des Einigungsvertrages [treuhänderische Verwaltung des PDS-Vermögens].	Prof. Dr. <i>Wolfgang Knies</i>
	<p>Antrag von zwei Thüringer Landtagsabgeordneten festzustellen:</p> <p>§ 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz) vom 30. Januar 1991 verstößt gegen Art. 3 GG, § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 4 Vorl. Landesatzung für das Land Thüringen, Art. 38 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 GG soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absatz 2 Ziffer 1 die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche steuerpflichtige Entschädigung in Höhe der einfachen Grundentschädigung nach Absatz 1 erhalten; 2. nach Absatz 2 Ziffer 2 je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion eine zusätzliche steuerpflichtige Entschädigung in Höhe von 70 vom Hundert der Grundentschädigung nach Abs. 1 erhält; 3. nach Absatz 2 Ziffer 3 bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern je zwei stellv. Fraktionsvorsitzende und bei den übrigen Fraktionen je ein stellv. Fraktionsvorsitzender und die Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche steuerpflichtige Entschädigung nach Abs. 1 in Höhe von 40 vom Hundert erhalten. 	Prof. Dr. <i>Helmut Steinberger</i>
	Antrag der PDS und der Gruppe der PDS/Linke Liste im	Prof. Dr. <i>Jost Pietzcker</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Deutschen Bundestag festzustellen:</p> <p>Der 12. Deutsche Bundestag hat dadurch gegen die Rechte der Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Grundgesetz verstoßen, dass er mit Beschluss vom 21. Februar 1991 auf seiner 9. Sitzung lediglich zwei statt der beantragten drei Bewerber als Beobachter in das Europäische Parlament entsandt hat.</p>	
	<p>Anträge eines Mitgliedes des Landtages Rheinland-Pfalz, festzustellen:</p> <p>1. §§ 1 a, 5 Abs. 2, 6 Abs. 6 sowie 21 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 295) – im folgenden: Abgeordnetengesetz – verstoßen gegen Art. 79 Satz 2 und 97 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 3, 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz;</p> <p>2. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Art. 79 Satz 2 und 97 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 3, 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz, als er Abgeordneten, die Amtsbezüge beziehen, eine Unkostenpauschale in Höhe von 1.325,- Deutsche Mark und die Hälfte der Tagegeldpauschale gewährt.</p> <p>3. § 10 Abs. 1 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Art. 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 48 Abs. 3 GG, als er für eine Zeit von mehr als 12 Monaten ein monatliches Übergangsgeld in Höhe einer vollen Grundentschädigung i. S. von § 5 Abgeordnetengesetz gewährt und nicht die Anrechnung aller Einkünfte der ehemaligen Abgeordneten aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit auf dieses Übergangsgeld vorschreibt;</p> <p>4. § 11 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Art. 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 48 Abs. 3 GG, als er einen Anspruch auf Altersversorgung bereits ab einem Zeitpunkt zwischen der Vollendung des fünfundfünfzigsten und des sechzigsten Lebensjahres gewährt;</p> <p>5. § 12 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Art. 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 GG, als er bereits nach zwanzigjähriger Zugehörigkeit zum Landtag die Höchstversorgung von 75 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abgeordnetengesetz gewährt.</p>	Prof. Dr. <i>Helmut Steinberger</i>
	<p>Anträge der Bundestagsabgeordneten <i>Martin Grüner</i>, <i>Ortwin Lowack</i> und <i>Günther Müller</i> festzustellen:</p> <p>1. Der Beschluss der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991 zum Bericht des Arbeitsstabes Bonn/Berlin über die Verlagerung von Teilen der Regierung nach Berlin und die Bildung so genannter Politikbereiche verletzt verfassungsrechtliche Rechte des Antragstellers als</p>	Prof. Dr. <i>Knut Ipsen</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Abgeordneter des Deutschen Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2; 42; 77 Abs. 1 GG.</p> <p>2. Die Bundesregierung verletzt verfassungsrechtliche Mitwirkungsrechte der Antragsteller, wenn sie ohne förmliches Bundesgesetz den Sitz der Bundesregierung ganz oder teilweise von Bonn nach Berlin verlegt oder durch planerische Maßnahmen vollendete Tatsachen schafft.</p> <p>3. Hilfsweise: Die Bundesregierung verletzt verfassungsrechtliche Mitwirkungsrechte des Antragstellers dadurch, dass sie es unterlässt, eine Gesetzesvorlage über die Verlagerung des Sitzes der Bundesregierung einzubringen.</p>	
	<p>Anträge von <i>Wolfgang Schäuble</i>, <i>Wolfgang Bötsch</i>, <i>Franz Möller</i>, <i>Karl-Heinz Spilker</i> und 237 weiteren Mitgliedern des Bundestages auf verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz); hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>	<p>Prof. Dr. <i>Erhard Denninger</i>, Prof. Dr. <i>Winfried Hassemer</i></p>
	<p>Antrag der Bayerischen Staatsregierung betr. Normenkontrollverfahren betreffend das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerenkonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992.</p>	<p>Prof. Dr. <i>Erhard Denninger</i>, Prof. Dr. <i>Winfried Hassemer</i></p>
	<p>Verfassungsbeschwerden</p> <p>1. des <i>Manfred Brunner</i> gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, welches der Deutsche Bundestag am 2. Dezember 1992 und der Bundesrat am 18. Dezember 1992 beschlossen haben,</p> <p>und</p> <p>Antrag, andere Abhilfe im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG durch Feststellung der Grundgesetzwidrigkeit des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 zu schaffen, um Widerstand gegen die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den Bundeskanzler und die Gesetzgebungsorgane des Bundes, die es unternommen haben, die Ordnung, die Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG verfasst, zu beseitigen, zu erübrigen</p> <p>und</p> <p>Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung;</p> <p>2. von <i>Hiltrud Breyer</i>, MdEP, <i>Friedrich Wilhelm Graefe zu Baringdorf</i>, MdEP, <i>Claudia Roth</i>, MdEP und <i>Wilfried Telkämper</i>, MdEP, gegen das Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (Zustimmungsgesetz zum Maastrichter Vertrag).</p>	<p>Prof. Dr. <i>Brun-Otto Bryde</i>, Prof. Dr. <i>Albrecht Randelshofer</i></p>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Antrag des Mitglieds des Deutschen Bundestags <i>Dr. Gregor Gysi</i> festzustellen, die Antragsgegner zu 1) und 2) verletzen seine Rechte aus Art. 38 GG und die Rechtsstaatlichkeit, wenn sie entsprechend der Beschlussvorlage des Antragstellers zu 2) vom 16. Oktober 1992 behaupten, beschließen oder veröffentlichen,</p> <p>1. der Abgeordnete <i>Dr. Gregor Gysi</i> sei in Einzelfällen für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig gewesen;</p> <p>2. bei der Quelle des Ministeriums für Staatssicherheit „IM Notar“ habe es sich offenkundig um <i>Dr. Gregor Gysi</i> gehandelt;</p> <p>3. der Abgeordnete <i>Dr. Gregor Gysi</i> habe dem Ministerium für Staatssicherheit Angaben über Mandanten und deren Strafverfahren, in denen ihm die Verteidigung oblag, geliefert. Der Kontakt zum Staatssicherheitsdienst könne auch dem Interesse der Mandanten gedient haben. Hinreichende Feststellungen über einen den betroffenen Personen evtl. entstandenen Schaden könnten nicht getroffen werden;</p> <p>oder wenn sie in anderer Formulierung eine Tätigkeit oder Mitarbeit des Antragstellers in Einzelfällen oder wie auch immer für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik behaupten, beschließen oder veröffentlichen.</p> <p>Antragsgegner:</p> <p>1. der Deutsche Bundestag</p> <p>2. der Ausschuss des Deutschen Bundestages für Immunität, Wahlprüfung und Geschäftsordnung.</p>	Prof. Dr. <i>Wolfgang Löwer</i>
	<p>Antrag der PDS festzustellen, dass der Deutsche Bundestag gegen Art. 21 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen hat, indem er (1.) den Änderungsantrag der Gruppe PDS/Linke Liste zum Einzelplan 06 des Bundeshaushaltes 1993 (Bundestagsdrucksache 12/3819) auf Einstellung eines Globalzuschusses in Höhe von 9.858 TDM zugunsten der Stiftung „Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.“ in den Bundeshaushalt 1993, mit Beschluss vom 25. November 1992 ablehnte, (2.) es unterließ, in den am 25. November 1992 beschlossenen Einzelplan 06 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 einen „Globalzuschuss“ zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit zur Gewährung an den Verein „Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.“ einzustellen.</p>	Prof. Dr. <i>Martin Morlok</i>
	<p>Verfahren über den Antrag des <i>Ortwin Lowack</i>, MdB, festzustellen, dass durch die Einfügung von Art. 45 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086), mit dem der Bundestag einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union bestellt, den er ermächtigen kann, die Rechte des Bundestages gem. Art. 23 GG gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen, die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG</p>	Prof. Dr. <i>Joachim Wieland</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>verletzt werden.</p> <p>Organstreitverfahren über den Antrag der Republikaner festzustellen: der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben die Rechte der Antragstellerin aus Art. 21 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verletzt a) durch die in § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Parteiengesetzes i.d.F. des Art. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) getroffene Bestimmung, dass die Mitarbeit von Bürgern in Parteien grundsätzlich unentgeltlich erfolgt sowie Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, als Einnahmen unberücksichtigt bleiben, b) durch die in § 27 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes i.d.F. des Art. 1 des zu a) genannten Gesetzes enthaltene Bestimmung, dass geldwerte Zuwendungen aller Art nur dann Spenden sind, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden, c) durch die in § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Parteiengesetzes i.d.F. des Art. 1 des zu a) genannten Gesetzes getroffene Bestimmung, wonach für die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 der Berechnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 des Parteiengesetzes ein Betrag von 60 v. H. des Durchschnittsbetrages zugrunde gelegt wird, der sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergibt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind, und d) durch die in § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Parteiengesetzes i.d.F. des Art. 1 des zu a) genannten Gesetzes getroffenen Bestimmung, wonach im Rahmen der Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 für die Ermittlung der relativen Obergrenze nach § 18 Abs. 5 des Parteiengesetzes der Durchschnittsbetrag der selbst erwirtschafteten Einnahmen zugrunde gelegt wird, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.</p>	Prof. Dr. <i>Peter Badura</i>
	<p>Organstreitverfahren über den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen festzustellen, dass die Antragsgegner [Deutscher Bundestag und Bundesrat] durch das Parteiengesetz i.d.F. des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) gegen Art. 21 GG und Art. 3 GG verstoßen haben, indem sie in § 19 Abs. 3 als Berechnungsgrundlage für die Höhe der staatlichen Mittel, die im Hinblick auf die Wahlergebnisse geleistet werden, bei allen Parteien das Ergebnis der jeweils letzten Landtagswahl zugrunde gelegt haben, wobei Stichtag der 31. Oktober des laufenden Jahres ist, ohne danach zu differenzieren, ob nach der jeweils ersten Wahl im Anschluss an die deutsche Wiedervereinigung die anspruchsberechtigte Partei mit politischen Organisationen fusioniert hat, die ihrerseits nicht als Partei an der jeweiligen Wahl teilgenommen haben, sondern im Rahmen einer Listenvereinigung.</p>	Prof. Dr. <i>Peter Badura</i>
13. WP 1994–1998	Anträge der Bundestagsabgeordneten Dr. <i>Gregor Gysi</i> und <i>Rolf Kutzmutz</i> festzustellen:	Prof. Dr. <i>Wolfgang Löwer</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Der Deutsche Bundestag und der 1. Ausschuss verletzen die Rechte der Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und die Rechtsstaatlichkeit</p> <p>1. durch die Regelung und Ausgestaltung eines Verfahrens zur Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch § 44b AbgG sowie ergänzende Richtlinien und eine Absprache,</p> <p>2. indem sie ein Verfahren gemäß § 44b AbgG gegen die Antragsteller durchführen,</p> <p>und Antrag im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung</p> <p>1. das Ruhen des gegen die Antragsteller eingeleiteten Verfahrens gemäß § 44b AbgG bis zur Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache anzuordnen,</p> <p>2. die Geheimhaltung aller im Verfahren gemäß § 44b AbgG gegen die Antragsteller gesammelten Informationen und Unterlagen durch den Antragsgegner zu 2) und seine Mitglieder anzuordnen.</p>	
	Antrag der Gruppe der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag betreffend die Zuerkennung des Fraktionsstatus, hilfsweise weiterer Gruppenrechte.	Prof. Dr. <i>Knut Ipsen</i>
	<p>Anträge der PDS festzustellen, dass der Deutsche Bundestag gegen Art. 21 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen hat,</p> <p>indem er</p> <p>1. den Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. <i>Christa Luft</i>, Dr. <i>Gregor Gysi</i> und der Gruppe der PDS zum Einzelplan 06 des Bundeshaushalts 1995 (BT-Drs. 13/938) vom 28.3.1995 auf Umschichtung des Titels 68405 - Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit - zugunsten der Stiftung „Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.“ mit Beschluss vom 29.3.1995 ablehnte;</p> <p>2. es unterließ, in den am 29.3.1995 beschlossenen Einzelplan 06 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995, wirksam geworden durch die Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates mit Beschluss vom 2.6.1995, einen „Globalzuschuss“ zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit zur Gewährung an den Verein „Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.“ einzustellen.</p>	Prof. Dr. <i>Martin Morlok</i>
	<p>Anträge der PDS festzustellen, dass der Deutsche Bundestag gegen Art. 21 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen hat, indem er</p> <p>1. den Änderungsantrag der Gruppe der PDS zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1996 vom 7.11.1995 (Drs. 13/2901) auf Umschichtung des Kapitels 06 02, Titel 68405 – Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit – zugunsten der Stiftung „Gesellschaftsanalyse und</p>	Prof. Dr. <i>Martin Morlok</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Politische Bildung e. V.“ mit Beschluss vom 8.11.1995 ablehnte;</p> <p>2. es unterließ, in den am 10.11.1995 beschlossenen Einzelplan 06 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 einen Globalzuschuss zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit zur Gewährung an den Verein „Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.“ einzustellen.</p>	
	<p>Organstreitverfahren der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dreier Abgeordneter des Deutschen Bundestages zum Petitionsinformationsrecht.</p>	Prof. Dr. <i>Markus Heintzen</i>
	<p>Antrag der Fraktion der SPD festzustellen, dass der Beschluss des 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestages vom 15.1.1997 betreffs Ziffer 2 der Ausschussdrucksache 259 gegen Art. 44 GG verstößt.</p>	Prof. Dr. <i>Wolfgang Löwer</i>
	<p>Antrag der PDS festzustellen, dass der Deutsche Bundestag Rechte der Antragstellerin aus Art. 21 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG dadurch verletzt hat, dass er</p> <p>1. den Änderungsantrag der Gruppe der PDS zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1997 vom 26.11.1996 (Drs. 13/6237) auf Umschichtung des Kapitels 06 02, Titel 68405 – Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit – zugunsten der Stiftung „Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.“ mit Beschluss vom 27.11.1996 ablehnte;</p> <p>2. durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2033) den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 feststellte, ohne einen Globalzuschuss zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit zur Gewährung an den Verein „Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.“ einzustellen.</p>	Prof. Dr. <i>Martin Morlok</i>
14. WP 1998–2002	<p>Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zu den Beschlüssen über das neue strategische Konzept der NATO auf der Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs in Washington am 23. und 24. April 1999, ohne das verfassungsmäßig vorgeschriebene Zustimmungsverfahren beim Deutschen Bundestag einzuleiten, gegen Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßen und damit Rechte des Deutschen Bundestages verletzt hat.</p> <p>Antragstellerin: Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag Antragsgegnerin: Bundesregierung</p>	Prof. Dr. <i>Helmut Steinberger</i>
	<p>Organklagen</p> <p>1. des Kreisverbandes Krefeld der CDU, 2. der SPD, Unterbezirk Krefeld, 3. des Kreisverbandes Krefeld von BÜNDNIS 90/DIE</p>	Prof. Dr. <i>Jörn Ipsen</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>GRÜNEN</p> <p>betreffend das Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlkreis-Neueinteilungsgesetz – WKNeuG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698 ff.).</p>	
	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>1. dass Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229), letztmals geändert durch Gesetz vom 20. März 1991 (GVBl. S. 102), mit Art. 28 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar ist, soweit für die Prüfung der Wahlen zum Hessischen Landtag bestimmt ist, dass „gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen“, die Wahl „im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl“ ungültig machen;</p> <p>2. dass Art. 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen und das Hessische Wahlprüfungsgesetz vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93, berichtigt S. 137), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. 1962, S. 314), mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 92, Art. 97 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip insoweit nicht vereinbar sind, als das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag neben den beiden höchsten Richtern des Landes mit drei vom Landtag gewählten Abgeordneten besetzt ist (Art. 78 Abs. 3 HessVerf, §§ 1, 2 WahlprüfungsG) und seine Entscheidungen durch Urteil trifft, das mit seiner Verkündung rechtskräftig wird (§ 17 WahlprüfungsG), und dass die genannten Vorschriften daher im Umfang der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nichtig sind.</p> <p>Antragstellerin: Hessische Landesregierung</p>	Prof. Dr. <i>Hans Meyer</i>
	<p>Organstreitverfahren des Mitgliedes des Deutschen Bundestages <i>Ronald Pofalla</i></p> <p>gegen</p> <p>1. den Deutschen Bundestag,</p> <p>2. den Präsidenten des Deutschen Bundestages</p> <p>wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten.</p>	Prof. Dr. <i>Martin Morlok</i>
	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften/Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).</p> <p>Antragstellerinnen:</p> <p>1. Bayerische Staatsregierung,</p> <p>2. Staatsregierung des Freistaates Sachsen,</p> <p>3. Landesregierung des Freistaates Thüringen.</p>	Prof. Dr. <i>Bodo Pieroth</i>
15. WP 2002–2005	Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass die vom Deutschen Bundestag durch Beschluss vom 30. Oktober 2002 festgesetzte Bestimmung des Verfahrens	Prof. Dr. <i>Joachim Wieland</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>der Besetzung der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verfassungswidrig ist.</p> <p>Antragstellerin: Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag</p> <p>Antragsgegner: der Deutsche Bundestag.</p>	
	<p>Organstreitverfahren über die Anträge festzustellen, dass Art. 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), nach dem § 18 Abs. 4 des Parteiengesetzes geändert wird und der die Erhöhung des erforderlichen Prozentsatzes an Wählerstimmen als Voraussetzung für staatliche Zuschläge regelt, gegen Art. 21 Abs.1 und Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.</p> <p>Antragstellerinnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Partei DIE GRAUEN – Graue Panther 2. Ökologisch-Demokratischen Partei (ödp) <p>Antragsgegner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deutsche Bundestag 2. der Bundesrat. 	Prof. Dr. <i>Erhard Denninger</i>
	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen:</p> <p>a) Das Gesetz des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Drucksache 15/2650) vom 9. Mai 2003 über die Aufhebung der Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung durch Gesetz vom 2. April 2003 (Drucksache 15/1953 und Drucksache 15/2516) hat dadurch gegen Art. 11 Abs. 3, 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Art. 38 Abs. 1, 48 Abs. 3 Satz 1 und 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG verstoßen, dass es eine gesetzliche Regelung zur angemessenen und dem formalisierten Gleichheitssatz entsprechenden Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und damit auch des Antragstellers ersatzlos aufhob und damit den verfassungswidrigen Zustand vor der Neuregelung zum Nachteil des Antragstellers in Geltung beließ</p> <p>b) Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVBl Schl.-H. 1991 S. 100, ber. 1992 S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, GVBl S. 269) ist aus den vorbezeichneten Gründen verfassungswidrig und verletzt gleichermaßen die Rechte des Antragstellers</p> <p>Antragsteller: Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags</p> <p>Antragsgegner: der Landtag von Schleswig-Holstein</p>	Prof. Dr. <i>Rupert Scholz</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass die in § 2 Abs. 6 des Europawahlgesetzes (EuWG) enthaltene Sperrklausel derzeit gegen Art. 3 GG verstößt und bei der für den 13. Juni 2004 geplanten Europawahl keine Anwendung findet.</p> <p>Antragsteller: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)</p> <p>Antragsgegner: der Deutsche Bundestag</p>	Prof. Dr. <i>Rupert Scholz</i>
	<p>Verfassungsbeschwerde gegen Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3086 f.), ber. am 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 69) mit der Rüge, dass das Gesetz durch die Vorlage eines nicht zur Gesetzesinitiative Berechtigten – des Vermittlungsausschusses – zustande gekommen sei.</p>	Prof. Dr. <i>Günter Frankenberg</i>
	<p>Verfassungsbeschwerde gegen Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3086 f.), ber. am 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 69) mit der Rüge, dass das Gesetz durch die Vorlage eines nicht zur Gesetzesinitiative Berechtigten – des Vermittlungsausschusses – zustande gekommen sei und gegen das Rückwirkungsverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße.</p>	Prof. Dr. <i>Günter Frankenberg</i>
	<p>Verfassungsbeschwerde gegen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) mit der Rüge, dass das Gesetz dem Staat erlaube, vorsätzlich Menschen zu töten, die nicht Täter, sondern Opfer eines Verbrechens geworden seien.</p>	Prof. Dr. <i>Gunter Widmaier</i>
16. WP 2005–2009	<p>Verfassungsbeschwerde des Mitglieds des Deutschen Bundestages Dr. <i>Peter Gauweiler</i> gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa</p> <p>und</p> <p>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung</p> <p>und</p> <p>Antrag auf andere Abhilfe.</p>	Prof. Dr. Dr. h. c. <i>Ingolf Pernice</i>
	<p>Verfahren über den Antrag, im Organstreitverfahren des Mitglieds des Deutschen Bundestages Dr. <i>Peter Gauweiler</i> festzustellen, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa gegen Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG verstößt und deswegen nichtig ist</p> <p>und</p> <p>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung</p> <p>und</p>	Prof. Dr. Dr. h. c. <i>Ingolf Pernice</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Antrag auf andere Abhilfe.</p> <p>Antragsgegner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deutsche Bundestag 2. die Bundesregierung 	
	<p>Organstreitverfahren von 47 Mitgliedern des Deutschen Bundestages über den Antrag festzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass der Antragsgegner mit dem Beschluss vom 9. November 2007 über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BGBl. 2007 I S. 3198 ff.) die Rechte der Antragstellerinnen und Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 verletzt hat, in dem er <ol style="list-style-type: none"> a) Erbringer von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in § 113a TKG zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten verpflichtet und in § 113b TKG zu deren Verwendung für die dort genannten Zwecke berechtigt sowie b) in § 100g Abs. 1 StPO zur Erhebung von gemäß § 113a TKG gespeicherten Verkehrsdaten ermächtigt, 2. hilfsweise, dass der Antragsgegner mit dem Beschluss vom 9. November 2007 über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BGBl. 2007 I S. 3198 ff.) die Rechte der Antragstellerinnen und Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat, indem er über die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG hinaus <ol style="list-style-type: none"> a) Erbringer von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in § 113a TKG zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten verpflichtet und in § 113b TKG zu deren Verwendung für die dort genannten Zwecke berechtigt sowie b) in § 100g Abs. 1 StPO zur Erhebung von gemäß § 113a TKG gespeicherten Verkehrsdaten ermächtigt. <p>Antragsgegner: der Deutsche Bundestag</p>	Prof. Dr. <i>Martin Morlok</i>
	<p>Organstreitverfahren des Mitglieds des Deutschen Bundestages Dr. <i>Peter Gauweiler</i> über den Antrag festzustellen, dass das Zustimmungsgesetz vom 8. Oktober 2008 zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 und die Begleitgesetze, nämlich das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/8488) und das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestags und des Bundesrats in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/8489), gegen das Grundgesetz verstoßen, insbesondere gegen Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie Art. 23 Abs. 1 GG, und deswegen nichtig sind.</p>	Prof. Dr. Dr. h. c. <i>Ingolf Pernice</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	Antragsgegner: 1. der Bundespräsident 2. der Deutsche Bundestag 3. die Bundesregierung	
	Verfassungsbeschwerde des Mitglieds des Deutschen Bundestags Dr. <i>Peter Gauweiler</i> gegen a) das Zustimmungsgesetz vom 8. Oktober 2008 zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, b) das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/8488), c) das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestags und des Bundesrats in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/8489) und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Antrag auf andere Abhilfe.	Prof. Dr. Dr. h. c. <i>Ingolf Pernice</i>
	Organstreitverfahren der Fraktion DIE LINKE. über den Antrag festzustellen, dass das Zustimmungsgesetz vom 8. Oktober 2008 zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 den Deutschen Bundestag in seinen Rechten als legislatives Organ verletzt und deshalb unvereinbar mit dem Grundgesetz ist und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Antragsgegner: der Deutsche Bundestag	Prof. Dr. <i>Franz C. Mayer</i> , LL.M (Yale)
	Verfassungsbeschwerde von 53 Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. gegen das Zustimmungsgesetz vom 8. Oktober 2008 zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007.	Prof. Dr. <i>Franz C. Mayer</i> , LL.M (Yale)
	Verfassungsbeschwerde von vier Einzelpersonen gegen das Zustimmungsgesetz vom 8. Oktober 2008 zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007.	Prof. Dr. <i>Franz C. Mayer</i> , LL.M (Yale)
	Organstreitverfahren des Mitglieds des Deutschen Bundestages <i>Jörg Tauss</i> über den Antrag festzustellen, dass der Deutsche Bundestag seine Rechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. Art. 42 Abs. 1 GG verletzt habe, indem er das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangerschwerungsgesetz-ZugErschwG) ohne die erforderliche Anzahl von Lesungen im Plenum des Deutschen Bundestages beschlossen habe. Antragsgegner: der Deutsche Bundestag	Prof. Dr. <i>Hans Michael Heinig</i>
17. WP 2009–2013	Abstraktes Normenkontrollverfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 6a Satz 1, Satz 3 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen	Prof. Dr. <i>Hermann Pünder</i> , LL.M. (Iowa)

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG; Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009, BGBl. I S. 416, geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009, BGBl. I S. 1959) mit Art. 114 Abs. 2, Art. 109 Abs. 1, Art. 104b Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Art. 83, 84 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig sind.</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvF 1/09 –</p> <p>Antragsteller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landesregierung des Landes Baden-Württemberg 2. Staatsregierung des Freistaates Bayern 3. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 4. Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen 5. Landesregierung des Saarlandes 6. Staatsregierung des Freistaates Sachsen 	
	<p>Verfahren über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, und den Schleswig-Holsteinischen Landtag, im Bund-Länder-Streit festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Rechte des Antragstellers aus Art. 20 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG durch die Neufassung des Art. 109 Abs. 3 Sätze 1 und 5 GG, eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248), in Kraft getreten am 1. August 2009, verletzt hat.</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvG 1/10 –</p> <p>Antragsgegner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Deutschen Bundestag, 2. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesrat, 3. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung 	Prof. Dr. <i>Christian Seiler</i>
	<p>Verfassungsbeschwerde von fünf Einzelpersonen gegen die Währungspolitik der Bundesrepublik Deutschland (Hilfe für Griechenland)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 987/10 –</p>	Prof. Dr. <i>Franz C. Mayer</i> , LL.M (Yale)
	<p>Verfassungsbeschwerde des Abgeordneten Dr. <i>Peter Gauweiler</i>, MdB, gegen das Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627) u.a.</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1099/10 –</p>	Prof. Dr. <i>Franz C. Mayer</i> , LL.M (Yale)
	<p>Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerinnen beziehungsweise des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 77 Abs. 2 GG dadurch verletzt, dass sie es ablehnten, die der Antragstellerin zu 3. angehörende Abgeordnete Katja Kipping, MdB, zum Mitglied der vom 	Prof. Dr. <i>Frank Schorkopf</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Vermittlungsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe betreffend das Vermittlungsverfahren über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ernennen und ihr die Möglichkeit zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe zu geben,</p> <p>2. dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerinnen beziehungsweise des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 77 Abs. 2 GG dadurch verletztten, dass sie es ablehnten, die Antragstellerin zu 1. zum Mitglied der vom Vermittlungsausschuss eingerichteten informellen Gesprächsrunde betreffend das Vermittlungsverfahren über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ernennen und ihr die Möglichkeit zur Mitwirkung in dieser informellen Gesprächsrunde zu geben.</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 1/11 –</p> <p>Antragsteller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgeordnete <i>Dagmar Enkelmann</i>, MdB 2. Abgeordneter <i>Ulrich Maurer</i>, MdB 3. Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag <p>Antragsgegner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates gemäß Art. 77 Abs. 2 GG (Vermittlungsausschuss) 2. Deutscher Bundestag 3. Bundesrat 	
	<p>Wahlprüfungsbeschwerde gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 2010 - EuWP 38/09 -, b) § 2 Abs. 7 EuWG <p style="text-align: center;">– 2 BvC 4/10 –</p>	Prof. Dr. <i>Bernd Grzeszick</i> , LL.M. (Cambridge)
	<p>Wahlprüfungsbeschwerde gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 2010 - EuWP 35/09 -, b) § 2 Abs. 7 EuWG, c) § 2 Abs. 5, §§ 9, 15 und 16 EuWG <p style="text-align: center;">– 2 BvC 6/10 –</p>	Prof. Dr. <i>Bernd Grzeszick</i> , LL.M. (Cambridge)
	<p>Wahlprüfungsbeschwerde gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 2010 - EuWP 50/09 -, b) § 2 Abs. 7 EuWG <p style="text-align: center;">– 2 BvC 8/10 –</p>	Prof. Dr. <i>Bernd Grzeszick</i> , LL.M. (Cambridge)
	<p>Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 2011 - WP 56/09</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvC 3/11 –</p>	Prof. Dr. <i>Bernd Grzeszick</i> , LL.M. (Cambridge)
	<p>Konkretes Normenkontrollverfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 32 Sätze 1 und 2 des</p>	Prof. Dr. <i>Wolfgang Zeh</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Bundesbesoldungsgesetzes in der durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 in Kraft getretenen Fassung in Verbindung mit Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) und Anlage IV Nummer 3 in der Fassung des Anhangs 14 zu Artikel 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (Grundgehaltssätze Bundesbesoldungsordnung W), letztere Anlage ersetzt durch Anlage 1 Nummer 3 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung W) des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Anlage 1 Nummer 3 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung W) des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009, mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar ist.</p> <p>– 2 BvL 4/10 –</p>	
	<p>Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz - StabMechG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. Oktober 2011 (BGBl I S. 1992) die Antragsteller in ihrer verfassungsrechtlichen Organstellung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 110 Abs. 2 Satz 1, Art. 115 und Art. 23 GG verletzen,</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz - StabMechG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. Oktober 2011 (BGBl I S. 1992) bezeichneten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages nicht von dem gemäß § 3 Abs. 3 StabMechG konstituierten Gremium wahrgenommen werden dürfen.</p> <p>Antragsteller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgeordneter Prof. Dr. <i>Peter Danckert</i>, MdB 2. Abgeordneter <i>Sven Schulz</i>, MdB <p>Antragsgegner:</p> <p>Deutscher Bundestag</p> <p>beigetreten: Bundesregierung</p> <p>– 2 BvE 8/11 –</p>	Prof. Dr. <i>Marcel Kaufmann</i> , LL.M.
	<p>Verfassungsbeschwerde von 3.063 Beschwerdeführern gegen die gesetzliche Bestimmung des § 6 Bundeswahlgesetz in seiner am 3. Dezember 2011 in Kraft getretenen Fassung</p> <p>– 2 BvR 2670/11 –</p>	Prof. Dr. <i>Frank Schorkopf</i>
	<p>Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass der Deutsche Bundestag durch Beschluss des</p>	Prof. Dr. <i>Frank Schorkopf</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl I S. 2313) die Antragstellerin in ihren Rechten aus Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt hat.</p> <p>Antragstellerin: Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 9/11 –</p>	
	<p>Abstraktes Normenkontrollverfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl I S. 2313)</p> <p>Antragsteller:</p> <p>1. Abgeordnete <i>Ingrid Arndt-Brauer</i>, MdB, und 144 weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages (aus der Fraktion der SPD), 2. Abgeordnete <i>Kerstin Andreae</i>, MdB, und 68 weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages (aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvF 3/11 –</p>	Prof. Dr. <i>Bernd Grzeszick</i> , LL.M. (Cambridge)
	<p style="text-align: center;">Eilverfahren:</p> <p>Verfahren über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die zusammen mit folgenden Verfassungsbeschwerden und Anträgen gestellt wurden:</p> <p>I. Verfassungsbeschwerde des Abgeordneten Dr. <i>Peter Gauweiler</i>, MdB</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1390/12 –</p> <p>II. Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. B. B. und vier weiterer Beschwerdeführer</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1421/12 –</p> <p>III. Verfassungsbeschwerde des Herrn R. H. und 11.717 weiterer Beschwerdeführer</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1438/12 –</p> <p>IV. Verfassungsbeschwerde des Abgeordneten <i>Jan van Aken</i>, MdB, sowie 74 weiterer Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1439/12 –</p> <p>V. Verfassungsbeschwerde des Herrn J. Sch.</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1440/12 –</p> <p><u>in den Verfahren I. bis V.</u></p> <p>gegen</p> <p>1. das Gesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union</p>	Prof. Dr. <i>Christoph Möllers</i> , LL.M. Prof. Dr. <i>Martin Nettesheim</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Bundestagsdrucksachen 17/9047, 17/10159),</p> <p>2. das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Bundestagsdrucksachen 17/9045, 17/10126),</p> <p>3. das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (Bundestagsdrucksachen 17/9048, 17/10126),</p> <p><u>in den Verfahren I. bis IV. zudem</u></p> <p>gegen das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Bundestagsdrucksachen 17/9046, 17/10125),</p> <p>sowie</p> <p>VI. über den Antrag, im Organstreitverfahren festzustellen,</p> <p>1. Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 29. Juni 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9046),</p> <p>2. Artikel 1 des Gesetzes zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vom 29. Juni 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9047),</p> <p>3. Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Bundestagsdrucksache 17/9045),</p> <p>4. das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESMFinG) vom 29. Juni 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9048),</p> <p>verstoßen gegen Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes und verletzen die Antragstellerin in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.</p> <p>Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 6/12 –</p> <p>beigetreten in den Verfahren zu I. bis V.: Bundestag</p> <p>beigetreten in sämtlichen Verfahren, im Verfahren zu VI. auf Seiten des Deutschen Bundestages: Bundesregierung</p>	
	<p>Hauptsacheverfahren: Verfahren über die Verfassungsbeschwerden</p>	<p>Prof. Dr. <i>Christian Calliess</i>, LL.M. Eur.</p>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>I. des Abgeordneten Dr. <i>Peter Gauweiler</i>, MdB gegen</p> <p>a) das Gesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (BGBl II S. 978),</p> <p>b) das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl II S. 981),</p> <p>c) das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG) (BGBl II S. 1918),</p> <p>d) das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BGBl II S. 1006)</p> <p>e) den Beschluss des EZB-Rates vom 6. September 2012 über den Ankauf von Staatsanleihen (OMT-Programm),</p> <p>f) das TARGET2-Zahlungssystem des Europäischen Systems der Zentralbanken.</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1390/12 –</p> <p>II. des Herrn Dr. B. B. und vier weiterer Beschwerdeführer gegen</p> <p>a) das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Vertragsergänzung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2007 <2007/C 306/01>) im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 6 EUV durch Absatz 3 des Artikel 136 AEUV, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat,</p> <p>b) das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat,</p> <p>c) das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat,</p> <p>d) das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag), welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat,</p> <p>e) die sechs Rechtsakte (sog. „Six-pack“) der Europäischen Union zur Verstärkung der Haushaltsdisziplin der</p>	<p>Prof. Dr. <i>Christoph Möllers</i>, LL.M. Prof. Dr. <i>Martin Nettesheim</i></p>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Mitglieder der Euro-Gruppe,</p> <p>aa) Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet</p> <p>bb) Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet</p> <p>cc) Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken</p> <p>dd) Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte</p> <p>ee) Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und</p> <p>ff) Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an den haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten</p> <p>f) die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011 über die „Stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz“ (Euro-Plus-Pakt),</p> <p>g) die Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zur Eurorettung,</p> <p>aa) des Ankaufs von Staatsanleihen von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, am Sekundärmarkt,</p> <p>bb) die Geldmengenerweiterung durch Vergabe von Zentralbankkrediten ohne ausreichende Sicherheiten,</p> <p>cc) die Einrichtung des TARGET2-Systems</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1421/12 –</p> <p>III. des Herrn R. H. und zahlreicher weiterer Beschwerdeführer</p> <p>gegen</p> <p>a) das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 29. Juni 2012 sowie das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG) vom 29. Juni 2012,</p> <p>b) das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der</p>	

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>Wirtschafts- und Währungsunion vom 29. Juni 2012,</p> <p>c) das Zustimmungsgesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vom 29. Juni 2012</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1438/12 –</p> <p>IV. des Abgeordneten <i>Jan van Aken</i>, MdB, sowie 74 weiterer Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag</p> <p>gegen</p> <p>a) Artikel 1 des Gesetzes zum Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 1006),</p> <p>b) Artikel 1 des Gesetzes zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 978),</p> <p>c) Artikel 1 des Gesetzes zum Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 981),</p> <p>d) das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG) vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 1918)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1439/12 –</p> <p>V. des Herrn J. Sch.</p> <p>gegen</p> <p>a) das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl II S. 981),</p> <p>b) das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl II S. 1918)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1440/12 –</p> <p>VI. des Herrn Prof. Dr. J. H. v. S. und 17 weiterer Beschwerdeführer</p> <p>gegen</p> <p>a) das Gesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 978),</p> <p>b) das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 29. Juni 2012 (Bundestagsdr. 17/9045) sowie das Gesetz</p>	

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 29. Juni 2012 (ESMFinG) (BGBl II S. 1918),</p> <p>c) das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 1006),</p> <p>d) die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (L 306/25),</p> <p>e) die Maßnahme der EZB vom 6. September 2012</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1824/12 –</p> <p>sowie</p> <p>VII. in dem Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass</p> <p>1. Artikel 1 des Gesetzes zum Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 1006),</p> <p>2. Artikel 1 des Gesetzes zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 978),</p> <p>3. Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 981),</p> <p>4. das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESMFinG) vom 29. Juni 2012 (BGBl II S. 1918),</p> <p>gegen Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz verstoßen und die Antragstellerin in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verletzen,</p> <p>5. der Deutsche Bundestag zur Sicherung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung verpflichtet ist, darauf hinzuwirken, dass der Beschluss der EZB vom 6. September 2012 als Umgehung des Verbots monetärer Staatsfinanzierung aufgehoben wird und alle Maßnahmen zu unterlassen hat, die der Umsetzung des Beschlusses dienen.</p> <p>Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 6/12 –</p>	

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>beigetreten in den Verfahren zu I. bis V.: Bundestag</p> <p>beigetreten in den Verfahren zu I. bis V., im Verfahren zu VII. beigetreten auf Seiten des Deutschen Bundestages: Bundesregierung</p> <p>Verfassungsbeschwerden</p> <p>I. der K ...</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 22.10 –,</p> <p>b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. September 2007 – VG 22 A 517.04 –,</p> <p>c) die Festsetzungsbescheide der Filmförderungsanstalt Berlin vom 30. August 2004 – Leinwand-Nummern 282601-282607 – in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. November 2004 – Rh/Wi –</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§§ 66, 67 Filmförderungsgesetz 2004 (FFG 2004)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1561/12 –</p> <p>II. der K ...</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 23.10 –,</p> <p>b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. September 2007 – 22 A 522.04 –,</p> <p>den Widerspruchsbescheid der Filmförderungsanstalt – AöR – vom 4. November 2004,</p> <p>d) die Festsetzungsbescheide der Filmförderungsanstalt – AöR – vom 30. August 2004 – Leinwandnummern 291701 bis 291709 –</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§§ 66, 67 FFG 2004</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 1562/12 –</p> <p>III. der U ...</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 25.10 –,</p> <p>b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. September 2007 – VG 22 A 524.04 –,</p> <p>c) die Bescheide der Filmförderungsanstalt Berlin vom 30. August 2004 – Leinwandnummern 140401 bis 140415, 140417, 140418, 146101 bis 146108, 156101 bis 156114, 278901 bis 278909, 280101 bis 280106, 308901 bis 308909, 319701 bis 319707, 320101 bis 320103, 320105 bis 320110, 334201 bis 334208, 334301 bis 334309, 335101 bis 335108, 336601 bis 336607, 337501 bis</p>	Prof. Dr. <i>Christian von Coelln</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>337509, 339601 bis 339609, 340901 bis 340906, 342201 bis 342208 – in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. November 2004 – Rh/Wi –</p> <p>2. mittelbar gegen §§ 66, 67 FFG 2004 – 2 BvR 1563/12 –</p> <p>IV. der K ...</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 24.10 –,</p> <p>b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. September 2007 – VG 22 A 523.04 –,</p> <p>c) den Widerspruchsbescheid der Filmförderungsanstalt Berlin vom 4. November 2004 – Rh/Wi –,</p> <p>d) die Festsetzungsbescheide der Filmförderungsanstalt Berlin vom 30. August 2004 – Leinwand-Nummern 327601-327607 –</p> <p>2. mittelbar gegen §§ 66, 67 FFG 2004 – 2 BvR 1564/12 –</p>	
	<p>Organstreitverfahren über die Anträge</p> <p>1. festzustellen, dass der Deutsche Bundestag – Antragsgegner – durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) bei der Bewilligung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80,835 Mio. Euro für die Fraktionen des Bundestags, - 151,823 Mio. Euro für persönliche Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten und - 97,958 Mio. Euro für Globalzuschüsse der politischen Stiftungen <p>gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen hat, indem er seine Befugnisse dadurch missbraucht, dass er den Fraktionen, den Abgeordneten und den politischen Stiftungen Mittel zuerkannt hat, die durch ihre Bedürfnisse nicht gerechtfertigt sind und eine verschleierte Finanzierung der im Bundestag vertretenen Parteien darstellen,</p> <p>2. weiter festzustellen, dass der Bundestag, der hier in eigener Sache und deshalb in missbrauchsanfälliger Weise entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch ein unkontrolliertes sowie unbegrenztes und deshalb verfassungswidriges Entscheidungsverfahren dem Missbrauch zu Lasten der Antragstellerin Vorschub leistet, obwohl er – angesichts der fundamentalen Bedeutung der Chancengleichheit der Parteien und ihrer besonderen Verletzlichkeit – verpflichtet ist, im Interesse diskriminierter Parteien wie der Antragstellerin für ein 	Prof. Dr. <i>Martin Nettesheim</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p>funktionsgerechtes Entscheidungsverfahren zu sorgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Missbrauch durch die Gestattung, die öffentlichen Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zu verwenden und die Abgeordnetenmitarbeiter im Wahlkreis einzusetzen, gezielt fördert und - die Kontrolle der Mittelverwendung in verfassungswidriger Weise unterbindet oder beschneidet und dadurch dem Missbrauch für Zwecke der Parlamentsparteien vollends den Weg bereitet. <p>Antragstellerin: Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 4/12 –</p>	
	<p>Verfassungsbeschwerden</p> <p>I. des Herrn H. A. und des Herrn S. F.</p> <p>gegen die Sperrklausel in § 2 Absatz 7 Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 2220/13 –</p> <p>II. des Herrn M. C. und 1.098 weiterer Beschwerdeführer</p> <p>gegen die Sperrklausel in § 2 Absatz 7 EuWG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 2221/13 –</p> <p>III. des Herrn S. B. und 23 weiterer Beschwerdeführer</p> <p>gegen die die Sperrklausel in § 2 Absatz 7 EuWG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749)</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvR 2238/13 –</p> <p>sowie Organstreitverfahren</p> <p>IV. über den Antrag festzustellen, dass der Antragsgegner durch den am 13. Juni 2013 erfolgten Beschluss von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/13705 und 17/13935) die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt hat.</p> <p>Antragstellerin: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NDP)</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p>	Prof. Dr. <i>Christofer Lenz</i>

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p style="text-align: center;">– 2 BvE 2/13 –</p> <p>V. über den Antrag festzustellen, dass der Beschluss des Deutschen Bundestages über den Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 4. Juni 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13705) in Form der Beschlussempfehlung vom 12. Juni 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13935) mit dem Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes gegen das Grundgesetz verstößt, insbesondere gegen Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, und den Antragsteller in seinen Rechten aus Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verletzt.</p> <p>Antragsteller: Bundesverband der „Bürgerrechtspartei DIE FREIHEIT“</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 5/13 –</p> <p>VI. über den Antrag festzustellen, dass das Gesetz vom 13. Juni 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13935) verfassungswidrig und nichtig ist, soweit es Parteien von der Vertretung im EU-Parlament ausschließt, die weniger als 3 % der abgegebenen Stimmen erhalten (Dreiprozentklausel).</p> <p>Antragsteller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung) 2. Allianz Graue Panther (AGP) 3. Bündnis 21/RRP 4. Deutsche Konservative Partei 5. Deutsche Zukunft (DZ) 6. DSLP – Die Bürgerpartei 7. Familien-Partei Deutschlands 8. Freie Wähler Deutschland (FWD) 9. GRAUE PANTHER Deutschland 10. Partei für Franken <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 6/13 –</p> <p>VII. über den Antrag festzustellen, dass der Antragsgegner die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes durch den Beschluss zum Erlass des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes am 13. Juni 2013 verletzt hat.</p> <p>Antragstellerin: Piratenpartei Deutschland</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p>	

Wahlperiode	Art der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht	mit der Vertretung des Bundestages beauftragt
	<p style="text-align: center;">– 2 BvE 7/13 –</p> <p>VIII. über den Antrag festzustellen, dass die Antragsgegner durch Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Dreiprozent-Klausel bei deutschen Europawahlen (§ 2 Absatz 7 Europawahlgesetz) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749) das Recht der Antragstellerinnen auf Chancengleichheit (Artikel 21 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) verletzt haben.</p> <p>Antragsteller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesvereinigung der Freien Wähler 2. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) <p>Antragsgegner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher Bundestag 2. Bundesrat 3. Bundespräsident <p style="text-align: center;">– 2 BvE 8/13 –</p> <p>IX. über den Antrag festzustellen, dass § 2 Absatz 7 des Europawahlgesetzes in der Fassung vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749) die Antragstellerin in ihren Rechten aus Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz verletzt.</p> <p>Antragsteller:</p> <p>Partei DIE REPUBLIKANER</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 9/13 –</p> <p>X. über den Antrag festzustellen, dass der Antragsgegner die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verletzt hat, indem er durch den Erlass des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013, in seiner am 10. Oktober 2013 in Kraft getretenen Fassung (BGBl I S. 3749), in § 2 Absatz 7 diejenigen Parteien von der Vertretung im Europäischen Parlament ausschließt, die weniger als Drei Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten (Drei-Prozent-Sperrklausel).</p> <p>Antragstellerin:</p> <p>AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie Christen für Deutschland</p> <p>Antragsgegner:</p> <p>Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">– 2 BvE 10/13 –</p>	

Verfassungsklagen aus dem Bundestag

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
7.9.1990	8 Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion	2 BvE 2/90	Rechtstellung der Abgeordneten bei einer Abstimmung über den Einigungsvertrag und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betr. Untersagung der Abstimmung bis zur Entscheidung in der Hauptsache	a) 18.9.1990 b) als offensichtlich unbegründet abgelehnt
19.12.1990	<i>Thomas Wüppesahl</i> , MdB	2 BvE 14/90	Behandlung von Anträgen eines fraktionslosen MdB	a) 14.10.1992 b) Antrag verworfen
3.1.1991	24 Abgeordnete der Gruppe PDS im 11. Bundestag bzw. 17 Abgeordnete der Gruppe PDS/ Linke Liste im 12. Bundestag	2 BvE 1/91	Anerkennung als Fraktion	a) 16.7.1991 b) mit zwei Ausnahmen Anträge als unbegründet zurückgewiesen
		2 BvE 4/91	Status als Fraktion	a) 20.8.1991 b) Rücknahme
8.7.1991	Gruppe PDS/Linke Liste	2 BvE 5/91	Entsendung von 2 statt 3 Beobachtern in das Europäische Parlament	a) 28.9.1991 b) Rücknahme
10.3.1992	<i>Wolfgang Schäuble</i> , MdB und 280 weitere Mitglieder CDU/CSU-Fraktion	2 BvE 1/92	§ 2 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 17.12.1990	a) 24.5.1995 b) Gesetz in bestimmten Teilen mit Grundgesetz nicht vereinbar
9.6.1992	<i>Martin Grüner</i> , MdB, <i>Ortwin Lowack</i> , MdB, <i>Günther Müller</i> , MdB	2 BvE 1/92 2 BvE 2/92	Verlagerung des Sitzes der Bundesregierung nach Berlin ohne förmliches Bundesgesetz	a) 24.8.1992 b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt
10.8.1992	SPD-Fraktion	2 BvE 3/92	Adria-Einsatz der Bundeswehr	a) 12.7.1994 b) Verstoß der Bundesregierung gegen das Gebot, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die Zustimmung des Bundestages einzuholen
25.8.1992	<i>Wolfgang Schäuble</i> , MdB und weitere 248 Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion	2 BvE 5/92	Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.7.1992	a) 28.5.1993 b) Gesetz in wesentlichen Teilen nichtig

Eingang	Antragsteller	Akten- zeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
13.1.1993	<i>Gregor Gysi</i> , MdB	2 BvE 1/93	Beschlussvorlage des Ausschusses für Immunität, Wahlprüfung und Geschäftsordnung bezüglich einer Tätigkeit des Antragstellers für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR	a) 17.11.1994 b) Rücknahme
28.1.1993	<i>Ortwin Lowack</i> , MdB	2 BvE 6/93	Einführung des Art. 45 GG (Bestellung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union)	a) 27.5.1999 b) Antrag als unzulässig verworfen
2.4.1993	FDP-Fraktion	2 BvE 5/93	AWACS-Einsatz	a) 12.7.1994 b) Verstoß der Bundesregierung gegen das Gebot, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die Zustimmung des Bundestages einzuholen
17.6.1993	SPD-Fraktion	2 BvE 7/93	AWACS-Einsatz	a) 12.7.1994 b) Verstoß der Bundesregierung gegen das Gebot, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die Zustimmung des Bundestages einzuholen
16.7.1993	SPD-Fraktion	2 BvE 8/93	Somalia-Einsatz	a) 12.7.1994 b) Verstoß der Bundesregierung gegen das Gebot, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die Zustimmung des Bundestages einzuholen
23.3.1994	SPD-Fraktion	2 BvE 2/94	Verstoß der Bundesregierung gegen Art. 44 Abs. 1 GG durch die Weigerung, Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt vorzulegen	a) 22.8.2000 b) Anträge als unzulässig verworfen
22.8.1994	<i>Ortwin Lowack</i> , MdB	2 BvE 5/94	16. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Fraktionsgesetz) vom 11. März 1994	a) 11.1.1995 b) Antrag verworfen

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
10.4.1995	Dr. Gregor Gysi, MdB	2 BvE 1/95	Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR aufgrund von § 44 b des Abgeordnetengesetzes	a) 21.5.1996 b) Antrag zum Teil zurückgewiesen und zum Teil als unzulässig verworfen.
10.4.1995	Rolf Kutzmutz, MdB	2 BvE 2/95	Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR aufgrund von § 44 b des Abgeordnetengesetzes	a) 5.3.1997 b) wie zuvor
9.5.1995	Gruppe der PDS	2 BvE 4/95	Versagung des Fraktionsstatus	a) 17.9.1997 b) Anträge zum Teil als unzulässig verworfen und im übrigen als unbegründet verworfen
8.5.1996	Wolfgang Schäuble, MdB, und weitere 278 Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion	1 BvE 1/96	Schulgesetz Brandenburg (Nicht-Anerkennung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach)	a) 31.10.2002 b) BVerfG hat einvernehmliche Verständigung vorgeschlagen; entsprechende Vereinbarung wurde abgeschlossen
21. 6.1996	Ortwin Lowack ,MdB	2 BvE 2/96	§ 35a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten vom 15.12.1995	a) 16.7.1996 b) Rücknahme
20.2.1997	SPD-Fraktion	2 BvE 1/97	Beschluss des 1. Untersuchungsausschusses vom 15.1.1997 betr. Plutonumeinfuhr (Verletzung parlamentarischer Minderheitenrechte)	a) 15.10.2001 b) Rücknahme
5.3.1997	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 BvE 2/97	Nichtbearbeitung von Petitionen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation	a) 2.10.2001 b) Antragsteller und -gegner haben den Rechtsstreit für erledigt erklärt; Verfahren wurde eingestellt
30.6.1997	SPD-Fraktion	2 BvE 4/97	Verstoß der Bundesregierung gegen Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG beim Vollzug des Haushalts 1996	a) 13.2.2001 b) Verfahren wurde eingestellt

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
11.5.1998	Dr. <i>Gregor Gysi</i> , MdB	2 BvE 2/98	Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR aufgrund von § 44 b des Abgeordnetengesetzes	a) 20.7.1998 b) Antrag zum Teil zurückgewiesen und zum Teil als unzulässig verworfen
20.10.1999	PDS-Fraktion	2 BvE 6/99	Verstoß der Bundesregierung gegen Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Zustimmung zum neuen strategischen Konzept der NATO ohne vorherige Beteiligung des Deutschen Bundestages	a) 22.11.2001 b) zulässiger Antrag wurde als unbegründet zurückgewiesen
25.10.2000	CDU/CSU-Fraktion	2 BvE 1/00	Verstoß der Bundesregierung gegen die Rechte des Bundestages und der Fraktion der CDU/CSU aus Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG i. V. m. der Bundestreue und der Verfassungsorgantreue dadurch, dass sie gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen Beantragung der Aufhebung der Immunität des Bundestagsabgeordneten <i>Pofalla</i> durch die Staatsanwaltschaft keinen Bund-Länder-Streit eingeleitet habe	a) 24.1.2001 b) Antrag als unzulässig verworfen
26.10.2000	<i>Ronald Pofalla</i> , MdB	2 BvE 2/00	Verstoß des Bundestages gegen die Rechte des Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 46 Abs. 2 GG durch Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten	a) 17.12.2001 b) Anträge als unbegründet zurückgewiesen
10.7.2001	<i>Frank Hofmann</i> , MdB und 12 weitere Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion	2 BvE 1/01	Verstoß des Präsidenten des Deutschen Bundestages gegen die Rechte der Antragsteller aus Art. 47 Satz 2 GG durch die Genehmigung, einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss in den Räumen des Bundestages durchzuführen	a) 30.7.2003 b) Antrag des Abgeordneten <i>Hofmann</i> ist zulässig und begründet, hinsichtlich der weiteren Abgeordneten ist Antrag unzulässig. Antrag im Organstreitverfahren ist unbegründet.

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
7.12.2001	CDU/CSU-Fraktion sowie 5 Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion	2 BvE 2/01	Organstreitverfahren gegen den 1. Untersuchungsausschuss des 14. Deutschen Bundestages wegen der unterlassenen Durchführung von Beweisbeschlüssen und der Ablehnung von Beweisanträgen (Verstoß gegen Art. 44 Abs.1 und Art. 38 Abs. 1 GG)	a) 8.4.2002 b) Anträge teilweise verworfen, teilweise zurückgewiesen und teilweise begründet
25.1.2002	CDU/CSU-Fraktion und FDP-Fraktion	2 BvE 8/02	Antrag, der Bundesregierung im Wege der einstweiligen Anordnung jegliche Maßnahme bis zum Inkrafttreten eines Nachtragshaushalts für 2002 zu untersagen, die zu weiteren Festlegungen hinsichtlich der Beschaffung des Großraumflugzeuges A 400 M führen	a) – b) Rücknahme
8.11.2002	CDU/CSU-Fraktion	2 BvE 3/02	Bestimmung des Verfahrens der Besetzung der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages	a) 8.12.2004 b) Antrag teilweise begründet
21.6.2003	<i>Franz Müntefering</i> , MdB, und 231 weitere Abgeordnete der SPD-Fraktion	2 BvF 4/03	Antrag festzustellen, dass § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (HPRG) insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, als er verbietet, an Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Vereinigungen oder Wählergruppen beteiligt sind, ohne auf sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, eine Zulassung zur Veranstaltung privaten Rundfunks zu erteilen	a) 12.3.2008 b) Antrag teilweise begründet
4.8.2003	FDP-Fraktion	2 BvE 1/03	Unterlassen der Bundesregierung, für den Einsatz deutscher Soldaten bei Maßnahmen der Luftüberwachung zum Schutz der Türkei die Zustimmung des Bundestages einzuholen	a) 7.5.2008 b) Antrag begründet
15.12.2004	<i>Dr. Angela Merkel</i> , MdB, und 292 weitere Abgeordnete des Deutschen Bundestages	2 BvF 1/04	Unvereinbarkeit von Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 mit Art. 110 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG sowie mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 und Art. 39 Abs. 1 GG	a) 9.7.2007 b) Antrag als unbegründet zurückgewiesen

Eingang	Antragsteller	Akten- zeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
25.4.2005	Dr. <i>Peter Gauweiler</i> , MdB	2 BvE 1/05	Organstreitverfahren gegen den Beschluss des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, über das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über eine Verfassung von Europa in zweiter und dritter Lesung zu beschließen	a) 28.4.2005 b) Antrag als unzulässig verworfen
25.4.2005	Dr. <i>Peter Gauweiler</i> , MdB	2 BvR 636/05	Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, über das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über eine Verfassung für Europa in zweiter und dritter Lesung zu beschließen	a) 28.4.2005 b) nicht zur Entscheidung angenommen
27.5.2005	Dr. <i>Peter Gauweiler</i> , MdB	2 BvE 2/05	Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über eine Verfassung für Europa gegen Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG verstößt	a) 13.10.2010 b) erledigt durch Beschluss des BVerfG
27.5.2005	Dr. <i>Peter Gauweiler</i> , MdB	2 BvR 839/05	Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über eine Verfassung für Europa	a) 13.10.2010 b) erledigt durch Beschluss des BVerfG
6.6.2005	1. Dr. <i>Angela Merkel</i> , <i>Michael Glos</i> , Dr. <i>Wolfgang Gerhardt</i> , MdB, sowie 262 weitere Abgeordnete 2. CDU/CSU-Fraktion im 2. Untersuchung- ausschuss des 15. Deutschen Bundestages 3. FDP-Fraktion	2 BvQ 18/05	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung bestimmter Verfahrensfragen des 2. Untersuchungsausschuss des 15. Deutschen Bundestages bis zur Auflösung des 15. Deutschen Bundestages	a) 15.6.2005 b) Antrag teilweise begründet
29.7.2005 1.8.2005	<i>Jelena Hoffmann</i> <i>Werner Schulz</i>	2 BvE 4/05 2 BvE 7/05	Organstreitverfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Auflösung des 15. Deutschen Bundestages	a) 25.8.2005 b) Antrag als unbegründet zurückgewiesen
20.12.2006	<i>Volker Beck</i> , <i>Jerzy Montag</i> , <i>Irmingard Schewe-Gerigk</i> , <i>Josef Philip Winkler</i> , MdB, sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 BvE 5/06	Organstreitverfahren über den Umfang der Auskunftspflicht der Bundesregierung zu Kleinen Anfragen	a) 1.7.2009 b) Antrag begründet, soweit zulässig

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
9.3.2007	Dr. <i>Peter Gauweiler</i> , <i>Willy Wimmer</i> , MdB	2 BvE 1/07	Organstreitverfahren und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu den Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten an der Ausgestaltung des NATO-Vertrages sowie den Rechten einzelner Abgeordneter bei der Beschlussfassung über die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan	a) 29.3.2007 b) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Unzulässigkeit des Organstreitverfahrens unbegründet
16.3.2007	Fraktion DIE LINKE.	2 BvE 2/07	Organstreitverfahren zu den Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten an der Ausgestaltung des NATO-Vertrages sowie den Rechten einzelner Abgeordneter bei der Beschlussfassung über die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan	a) 3.7.2007 b) Antrag als unbegründet zurückgewiesen
21.5.2007	Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie qualifizierte Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages, bestehend aus den Abgeordneten Dr. <i>Max Stadler</i> , <i>Wolfgang Neskovic</i> und <i>Hans-Christian Ströbele</i> , MdB	2 BvE 3/07	Organstreitverfahren zu Fragen der Beweiserhebung im 1. Untersuchungsausschuss des 16. Deutschen Bundestags	a) 17.6.2009 b) Antrag teilweise begründet
20.6.2007	1. <i>Bodo Ramelow</i> , MdB 2. Fraktion DIE LINKE.	2 BvE 6/08	Organstreitverfahren über die Zulässigkeit der Beobachtung von Mitgliedern des Deutschen Bundestags durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (Hinweis: beachte auch die später eingelegte, erfolgreiche Verfassungsbeschwerde des Herrn <i>Ramelow</i> – 2 BvR 2436/10 –, Beschluss vom 17.9.2013)	a) 17.9.2013 b) Anträge als unzulässig verworfen

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
1.10.2007	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 BvE 5/07	Organstreitverfahren über die Zulässigkeit des Einsatzes der Bundeswehr anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages	a) 4.5.2010 b) Antrag verworfen
8.2.2008	47 Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 BvE 1/08	Organstreitverfahren über die Beeinträchtigung von Abgeordnetenrechten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung	a) – b) erledigt durch Antragsrücknahme
23.5.2008	Dr. Peter Gauweiler, MdB	2 BvE 2/08	Organstreitverfahren zur Frage, ob das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon, bestimmte Artikel des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 23, 45 und 93) vom 8. Oktober 2008 sowie bestimmte Artikel des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union den Antragsteller in seinen Abgeordnetenrechten aus Art. 38 Abs. 1 GG verletzt	a) 30.6.2009 b) Antrag als unzulässig verworfen
23.5.2008	Dr. Peter Gauweiler, MdB	2 BvR 1010/08	Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon, bestimmte Artikel des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 23, 45 und 93) vom 8. Oktober 2008 sowie bestimmte Artikel des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union	a) 30.6.2009 b) Verfassungsbeschwerde, soweit zulässig, teilweise begründet
25.6.2008	Fraktion DIE LINKE.	2 BvE 5/08	Organstreitverfahren über die Frage, ob das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon den Deutschen Bundestag in seinen Rechten als legislatives Organ verletzt	a) 30.6.2009 b) Antrag, soweit zulässig, als unbegründet zurückgewiesen

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
25.6.2008	53 Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE.	2 BvR 1259/08	Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon	a) 30.6.2009 b) Verfassungsbeschwerde, soweit zulässig, als unbegründet zurückgewiesen
9.6.2008	Fraktion DIE LINKE.	2 BvE 4/08	Organstreitverfahren zur Frage, ob die Bundesregierung dadurch, dass sie nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo am 17.2.2008 keine erneute Zustimmung zur Fortführung des Bundeswehreinsetzes im Kosovo eingeholt hat, Rechte des Deutschen Bundestages verletzt hat	a) 13.10.2009 b) Antrag als offensichtlich unbegründet verworfen
1.7.2009	Jörg Tauss, MdB	2 BvE 1/09	Organstreitverfahren über die Frage, ob der Deutsche Bundestag im Gesetzgebungsverfahren zum Zugangerschwerungsgesetz die Abgeordnetenrechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 des GG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des GG verletzt hat	a) – b) noch nicht entschieden
27.5.2010	Dr. Peter Gauweiler, MdB	2 BvR 1099/10	Verfassungsbeschwerde gegen das Stabilisierungsmechanismusgesetz u.a.	a) 7.11.2011 b) Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen
22.7.2010	Wolfgang Wieland, MdB, und acht weitere Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 BvR 1140/09	Verfassungsbeschwerde gegen Bestimmungen des Bundeskriminalamtgesetzes in der Fassung vom 31.12.2008 (BGBl I S. 3083), mit denen dem Bundeskriminalamt Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus eingeräumt werden	a) – b) noch nicht entschieden
4.1.2011 (Eilverfahren) 10.10.2011 (Hauptsache)	1. Dagmar Enkelmann, MdB 2. Ulrich Maurer, MdB 3. Fraktion DIE LINKE.	2 BvE 1/11	Organstreitverfahren über Anträge festzustellen, dass die Rechte der Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 GG dadurch verletzt wurden, dass die Antragsgegner (Vermittlungsausschuss, Bundestag, Bundesrat) keinem Mitglied der Fraktion DIE LINKE. Gelegenheit gegeben haben, in einer vom Vermittlungsausschuss in Sachen „Hartz-IV-Regelbedarfsermittlung“ eingerichteten Arbeitsgruppe bzw. informellen Gesprächsrunde mitzuwirken	a) – b) Eilverfahren erledigt (ohne Beschluss), Hauptsache noch nicht entschieden

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
23.8.2011	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 BvE 4/11	Organstreitverfahren über Anträge, mit denen die Antragstellerin eine Verletzung der Unterrichtsrechte des Deutschen Bundestages aus Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG durch die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und dem Euro-Plus-Pakt geltend macht	a) 19.9.2012 b) Anträge begründet
27.10.2011	1. Prof. Dr. <i>Peter Danckert</i> , MdB 2. <i>Swen Schulz</i> , MdB	2 BvE 8/11	Organstreitverfahren über Antrag gegen die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kompetenzen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) neu geregelte Übertragung von Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages auf ein Sondergremium wegen Verletzung der Antragsteller in ihrer Organstellung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG	a) 27.10.2011 (Eilverfahren) 28.2.2012 (Hauptsache) b) Antrag überwiegend begründet
27.12.2011	1. 145 Mitglieder des Bundestages (Abgeordnete der Fraktion der SPD) 2. 69 Mitglieder des Bundestages (Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2 BvF 3/11	Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl I S. 2313)	a) 25.7.2012 b) Antrag überwiegend begründet
6.2.2012	1. Dr. <i>Gerhard Schick</i> , MdB 2. <i>Hans-Christian Ströbele</i> , MdB 3. Dr. <i>Anton Hofreiter</i> , MdB 4. <i>Winfried Hermann</i> , MdB 5. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 BvE 2/11	Organstreitverfahren über Anträge festzustellen, dass die Bundesregierung die Rechte des Deutschen Bundestages und der Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG durch unzureichende Antworten auf ihre Kleinen Anfragen und schriftlichen Fragen zur Finanzmarktaufsicht beziehungsweise zur Deutschen Bahn AG verletzt hat	a) – b) noch nicht entschieden

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
6.2.2012	1. <i>Hans-Christian Ströbele</i> , MdB 2. <i>Katja Keul</i> , MdB 3. <i>Claudia Roth</i> , MdB	2 BvE 5/11	Organstreitverfahren über Anträge festzustellen, dass die Bundesregierung die Rechte der Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG (i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) verletzt hat, indem sie einzeln bezeichnete schriftliche Fragen sowie dringliche Fragen und Nachfragen zu dringlichen Fragen betr. Waffenlieferungen nach Algerien und Saudi-Arabien, insbesondere Leopard 2-Panzer, nicht bzw. nur unzureichend beantwortet hat	a) – b) noch nicht entschieden
6.2.2012	Fraktion DIE LINKE.	2 BvE 7/11	Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass die Bundesregierung die Rechte der Antragstellerin aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt hat, indem sie in ihren Antworten auf Kleine Anfragen Auskunft über Unterstützungseinsätze der Bundespolizei nach § 11 BPolG verweigerte	a) – b) noch nicht entschieden
24.5.2012	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 BvE 6/11	Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass die Bundesregierung das wehrverfassungsrechtliche Beteiligungsrecht des Deutschen Bundestages in Form des konstitutiven Parlamentsvorbehalts für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, dessen Zustimmung zum Einsatz deutscher Soldaten zur Rettung deutscher Staatsangehöriger aus Libyen am 28. Februar 2011 einzuholen	a) – b) noch nicht entschieden
5.7.2012	Dr. <i>Peter Gauweiler</i> , MdB	2 BvE 5/12	Organstreitverfahren, in dem der Antragsteller eine Verletzung seiner Abgeordnetenrechte aus Art. 38 Abs. 1 GG durch eine verfassungswidrige Einbringung und Beratung des ESM-Finanzierungsgesetzes sowie durch Vorenthaltung von Informationen über den ESM-Vertrag geltend macht	a) – b) noch nicht entschieden

Eingang	Antragsteller	Aktenzeichen	Gegenstand	a) Tag der Entscheidung b) Ergebnis
5.7.2012	Dr. Peter Gauweiler, MdB	2 BvR 1390/12	Verfassungsbeschwerde, verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, gegen u.a. die Zustimmungsgesetze zu ESM-Vertrag und „Fiskalpakt“, das ESM-Finanzierungsgesetz, den Beschluss des EZB-Rates vom 6.9.2012 („OMT-Programm“ und das TARGET2-Zahlungssystem des EZB)	a) 12.9.2012 (nur Eilverfahren) b) Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus
5.7.2012	Jan van Aken, MdB, sowie 74 weitere Mitglieder der Fraktion DIE LINKE.	2 BvR 1439/12	Verfassungsbeschwerde gegen die Zustimmungsgesetze zu ESM-Vertrag und „Fiskalpakt“ sowie das ESM-Finanzierungsgesetz	a) 12.9.2012 (nur Eilverfahren) b) Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus
5.7.2012	Fraktion DIE LINKE.	2 BvE 6/12	Organstreitverfahren über die Anträge festzustellen, dass u.a. die von Bundestag und Bundesrat am 29. Juni 2012 als Maßnahmen zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise im Euro-Währungsgebiet beschlossenen Gesetze (Zustimmungsgesetze zu ESM-Vertrag und „Fiskalpakt“ u.a.) gegen Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen und die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen	a) 12.9.2012 (nur Eilverfahren) b) Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus
2.8.2012	214 Mitglieder des Bundestages (Abgeordnete der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2 BvF 1/12	Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) vom 19. Dezember 2011 mit dem Grundgesetz vereinbar ist	a) – b) noch nicht entschieden

Hinweis zur Tabellenspalte „Eingang“: Seit dem Jahr 2010 wird hier der Tag des Eingangs der Sache beim Deutschen Bundestag nach Zustellung an diesen durch das Bundesverfassungsgericht genannt. Zuvor bezeichnete diese Spalte i.d.R. den Tag des Eingangs der Sache beim Bundesverfassungsgericht.

Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Die 16 Richter des Bundesverfassungsgerichts werden jeweils zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Wahl der vom Bundestag zu wählenden Richter übernimmt der Wahlausschuss, der zu Beginn jeder Wahlperiode eingesetzt wird. Seine 12 Mitglieder sind Abgeordnete der im Bundestag vertretenen Fraktionen und werden nach den Regeln der Verhältniswahl (Verfahren nach *D'Hondt*) in den Wahlausschuss gewählt.

Die Wahl der Verfassungsrichter des 1. und des 2. Senats durch den Bundestag ist in § 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt. Scheidet einer der vom Bundestag berufenen Richter oder eine Richterin aus Altersgründen oder nach Ablauf der 12jährigen Amtszeit aus, wählt der Wahlausschuss des Bundestages einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Das nach dem Lebensalter älteste Mitglied des Wahlausschusses lädt dazu zu einer Sitzung ein. Zum Richter ist gewählt, wer mindestens die Zweidrittel-Mehrheit des Wahlausschusses, also acht Stimmen, auf sich vereinigt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Wahlausschuss bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie über die Erörterungen hierzu im Wahlausschuss und über die Abstimmung verpflichtet.

In der folgenden Übersicht über die Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts und ihre Wahl bedeuten die Abkürzungen BT = vom Wahlausschuss des Bundestages gewählt sowie BR = vom Bundesrat gewählt.

Jahr	Präsident des Bundesverfassungsgerichts	Stellvertreter des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
1990	<i>Roman Herzog</i> (16.11.1987–30.6.1994, BR)	<i>Ernst Mahrenholz</i> (16.11.1987–24.3.1994, BR)
1991		
1992		
1993		
1994	<i>Jutta Limbach</i> (30.6.1994–10.4.2002, BT)	<i>Jutta Limbach</i> (24.3.1994–14.9.1994, BT)
		<i>Johann-Friedrich Henschel</i> (29.9.1994–13.10.1995, BR)
1995		<i>Otto Seidl</i> (13.10.1995–27.2.1998, BT)
1996		
1997		
1998		<i>Hans-Jürgen Papier</i> (27.2.1998–10.4.2002, BR)
1999		
2000		
2001		
2002	<i>Hans-Jürgen Papier</i> (10.4.2002–16.3.2010, BR)	<i>Winfried Hassemer</i> (10.4.2002–7.5.2008, BT)
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		

Jahr	Präsident des Bundesverfassungsgerichts	Stellvertreter des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
2008		<i>Andreas Voßkuhle</i> (7.5.2008–16.3.2010, BR)
2009		
2010	<i>Andreas Voßkuhle</i> (seit 16.3.2010, BT)	<i>Ferdinand Kirchhof</i> (seit 16.3.2010, BT)
2011		
2012		
2013		

Quelle: Deutscher Bundestag, Sekretariat des Rechtsausschusses

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 11.12.